

Achenbachstr. 26
40237 Düsseldorf

Tel. 0211 / 99 14 112
Fax 0211 / 99 14 169

info@MPBeG.de

www.mpbeg.de

MPB Mehrwegpool der Brauwirtschaft eG

**Ziele, Aufbau und Struktur
eines genossenschaftlich geführten,
ökologisch vorteilhaften
Mehrwegpoolsystems der deutschen Brauwirtschaft**

Einleitung

Am 8. September 2020 haben der Bayerische Brauerbund e.V., der Brauereiverband NRW e.V. und die Sozietät Norddeutscher Brauereiverbände e.V. gemeinsam mit 6 Brauereien in Düsseldorf die „**MPB Mehrwegpool der Brauwirtschaft eG**“ - kurz **MPBeG** - gegründet.

Unter dem Dach dieser Genossenschaft soll – aufbauend auf vorhandenen Mehrweg-Einheitsgebinden – das einzigartige deutsche Mehrwegsystem für Bier stabilisiert werden.

Die Initiatoren verbinden mit ihrem verbändeübergreifend an die gesamte deutsche Brauwirtschaft gerichteten Angebot einer Mitwirkung

- eine konsequente qualitative Poolpflege durch verbindliche Verwendungsbestimmungen der jeweiligen Poolgebinde und die neutrale Kontrolle ihrer Einhaltung,
- den Stopp und langfristig die Abkehr von der Individualisierung von Mehrweggebinden,
- dadurch wiederum die Stärkung der ökologischen Überlegenheit des Mehrwegsystems durch eine weitergehende Gebinde-Standardisierung sowie schließlich
- die multilaterale Wiederverwendbarkeit durch die Brauereien, Senkung des Sortier- und Logistikaufwandes und damit einen nachhaltigen Beitrag zum Ressourcenschutz.

Durch die Rechtsform einer allein dem gemeinsamen wirtschaftlichen Nutzen ihrer Mitglieder verpflichteten Genossenschaft sichern sie zudem die gleichberechtigte Teilhabe großer, mittlerer und kleiner Brauereien an der solidarischen Umsetzung dieser Zielsetzungen bei gleichzeitig niedrigen finanziellen ebenso wie administrativen/gesellschaftsrechtlichen Hürden für den Erwerb der Mitgliedschaft an ebenso wie für ein Verlassen der Genossenschaft.

Das Mehrwegsystem im deutschen Biermarkt

Die deutsche Brauwirtschaft stützt ihren Getränkeabsatz in Kleingebinden auf ein weltweit einzigartiges Mehrwegsystem. Die Mehrwegquote am Bier-Inlandsverbrauch betrug ausweislich der Erhebungen der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung – gvm – für 2019 78.7 % .

Sie ist leicht rückläufig, liegt aber immer noch deutlich oberhalb der Mehrwegquote von „mindestens 70 Prozent“, die § 3, Abs. 3 Satz 3 des Verpackungsgesetzes vorschreibt. Der Mehrweganteil beträgt im Mittel über alle relevanten pfandpflichtigen Getränkesegmente 2019 tatsächlich nur 41,8 %. Bier ist damit das einzige Segment des Getränkemarktes, das die gesetzlich vorgesehene Mehrwegquote überhaupt noch erfüllt.

Es ist im erklärten Interesse der deutschen Brauwirtschaft, diesen Anteil zu halten oder sogar wieder auszubauen.

Durch eine weitere Individualisierung des Mehrwegpools steigt jedoch der Sortier- und Logistikaufwand, verlangsamt sich die Umlaufgeschwindigkeit des Leergutes und wächst das Risiko von Gebindeverlusten, weil Aussortierung und Rückführung von Fremdflaschen zum Eigentümer bei 8 ct. Pfand (und noch geringeren Erlösen beim Flaschenhändler) unwirtschaftlich sind. Der Mehrwegpool verliere einen wesentlichen Teil seiner ökologischen Vorteilhaftigkeit.

Der Anteil der Individual-Flaschen am Getränkeverbrauch in Mehrwegflaschen betrug 2012 für Bier nur 15 %. Bis 2017 stieg dieser Anteil um 27 % auf 42 %. In einer Prognose für 2022 geht die GVM (Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung) davon aus, dass der Anteil der Individual-Flaschen um weitere 7 % auf 49 % ansteigen wird.

Als problematisch erweist sich dabei nicht etwa die Existenz von teilweise seit vielen Jahrzehnten schon vor Existenz der VerpackungsVO oder des Verpackungsgesetzes verwendete Individual-Mehrwegflaschen kleinerer oder regionaler Brauereien, sondern die forcierte Gebindeumstellung größerer nationaler Anbieter aus der Branche im letzten Jahrzehnt.

Die Flucht ins Einweggebinde (Glas-Einwegflaschen, Dosen) ist demgegenüber umweltpolitisch in Deutschland jedoch ausdrücklich nicht gewollt, sie steht den jahrzehntelangen Bemühungen der Brauwirtschaft zum Aufbau und Erhalt des Mehrwegsystems entgegen und schafft erhebliche Risiken für die heterogene Braubranche und deren Arbeitsplätze.

Das „standardisierte Einheitsgebinde“ als Alternative

Neben das Problem oft beklagter unzulänglicher Poolqualität und -pflege bei den in Deutschland gebräuchlichen „standardisierten Einheitsgebinden“ (NRW-, Euro-, Longneck-, Vichy-, Lochmund-Bügelverschluss oder Steinie-Flaschen) tritt ein **zivilrechtliches** und **steuerrechtliches**, da diese Flaschen nicht die **eigentumsrechtlichen** Anforderungen an einen Pool im Sinne der Vorgaben von BGH und BFH erfüllen, da das Gemeinschaftseigentum am gepoolten Gebindebestand nicht gesellschaftsrechtlich untermauert und das anteilige „Teileigentum“ jedes Gesellschaftsmitglieds am Pool nicht konkretisierbar ist.

Exkurs: Steuerbilanzielle Rückstellung von Pfand bei Mehrweggebinden

Am 19. Februar 2019 erklärte das **Bundesfinanzministeriums (BMF)** fußend auf Urteilen des Bundesgerichtshofes (BGH) sowie des Bundesfinanzhofes (BFH) die bisherige Praxis der Bildung von Pfandrückstellungen für mit höchstrichterlichen Entscheidungen unvereinbar mit der Folge, dass für sog. **standardisierte Einheitsgebinde** (NRW-, Euro-, Longneck-, Steinie-, Vichy- oder Lochmund-Flasche) die Bildung von Rückstellungen für hinterlegtes Pfand nicht länger zulässig ist.

Genau dieses **standardisierte Einheitsleergut** dominiert bislang das deutsche Mehrwegsystem. Solche Gebinde nutzende Brauereien wären gezwungen, ihre Pfandrückstellungen erfolgswirksam aufzulösen.

Für zwei andere **Mehrweggebindetypen** bleibt nach den damaligen Vorgaben des BMF zufolge die Möglichkeit der Bildung von Rückstellungen erhalten:

Einerseits für „**Individualleergut**“: Am Gebinde ist ein konkreter Eigentümer z. B. durch eine Prägung bereits zu erkennen. Andererseits für „**individualisiertes Einheitsleergut**“: Der Kreis der berechtigten Nutzer ist beschränkt, jedem von ihnen ist z. B. auf der Grundlage eines konkreten, die Teilnahme am jeweiligen Pool regelnden Vertragswerkes ein definierter Anteil am Leergutbestand als Miteigentümer zuzurechnen). Letzteres ist vor allem in Form der „Brunnen-“ oder „Perlfasche“ der Genossenschaft Deutscher Brunnen als Mineralwasserflasche allseits bekannt.

Brauereien, die sich der Rückstellungsauflösung wie auch der praktischen Umsetzung der BMF-Vorgaben hätten entziehen wollen, hätten vor diesem Hintergrund also entweder auf Individualmehrweggebinde umstellen müssen oder sich z. B. auch für den Einsatz von Einweggebinden entscheiden müssen.

Die Fachreferenten der Finanzministerien des Bundes und der Länder haben am 18. September 2020 einen Weg geebnet, der wahlweise ...

... **im Wege einer „Vereinfachungsregelung“** im Widerspruch zur vorstehend dargelegten höchstrichterlichen Rechtsprechung aber weiterhin das Pfand für Einheits- und Individualgebinde bilanziell einheitlich abzubilden, also Pfandrückstellungen für beide Gebindetypen zu erhalten/deren Bildung weiterhin zuzulassen oder

... **die vorhandenen Rückstellungen** in einem Zeitraum von höchstens 10 Jahren (bis 31.12.2029) ratierlich abzubauen.

Die Umsetzung dieses Beschlusses findet sich in einem offiziellen BMF-Schreiben vom 08.12.2020. Ob diese Regelung auch vor den Finanzgerichten Bestand hätte, bleibt abzuwarten.

Ungeachtet dessen mindert diese Billigung der Bilanzierungspraxis die Wahrnehmung von Verantwortung für die Gebindequalität durch die Marktteilnehmer. An dieser Tatsache ändert auch die vorstehend beschriebene steuerrechtliche sog. Vereinfachungsregelung nichts, sie blendet sie lediglich aus.

Ein denkbarer Ausweg wäre eine neue Poolflasche im Gemeinschaftseigentum einer geschlossenen Verwenderguppe. In diesem Fall bliebe zwar die Möglichkeit der Bildung von Pfandrückstellungen erhalten, überragender Nachteil dieser Form der Poolung ist jedoch, dass die Poolteilnehmer zu einem definierten Zeitpunkt eine vollständige Gebindeumstellung vornehmen müssten, was mit beträchtlichen Investitionen verbunden wäre.

Zahlreiche Brauereien haben in der jüngeren Vergangenheit außerdem wenigstens für einzelne Sorten bereits eine Gebindeumstellung vollzogen, z.B. von der NRW- zur Longneck oder Individualflasche oder zur Euro-Flasche. Von einer breiten Bereitschaft dieser Unternehmen zu einer neuerlichen Umstellung auf ein neues Poolgebinde ist nicht auszugehen.

Als einziger Ausweg bleibt demnach die nachträgliche Poolung derzeit bereits im Markt befindlicher standardisierter Einheitsgebinde durch eine zusätzliche Eigentumskennzeichnung beim Neuglas:

Die Nachteile des Einheitsgebindes (z.B. Trittbrettfahrer, die den Pool nutzen, ohne sich an seiner Pflege zu beteiligen; Risiken der Produktsicherheit aufgrund unsicherer Bezugsquellen; mangelhafte optische Poolqualität) ließen sich durch diese Art der Poolung ebenso vermeiden wie die vorstehend geschilderten der Einführung eines neuen Poolgebindes.

Zugleich bliebe aber auch die Möglichkeit der Bildung von Pfandrückstellungen rechtssicher im Sinne der Rechtsprechung von BFH und BGH erhalten, denn gemäß ausdrücklicher Betonung durch den BFH wechselt das zivilrechtliche Eigentum an individualisierten Poolflaschen durch die Übergabe auf den einzelnen Handelsstufen gerade nicht.

Der BFH spricht beim Poolgebinde insofern von einer „Gesamtgebinderantwortung“ aller Poolteilnehmer, die durch ein komplexes Vertragswerk (mit Kontroll- und Sanktionsregeln) abgesichert ist, durch welches wiederum dem einzelnen Poolteilnehmer eine spezifische Miteigentumsquote am Pool zuzurechnen ist.

Nachdem die Poolgebinde im ausschließlichen gemeinsamen Eigentum der Poolmitglieder stehen, können (!) Nicht-Poolmitglieder von der Nutzung der Poolgebinde ausgeschlossen werden.

Die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung

Die dauerhafte Funktionsfähigkeit eines „echten Mehrweggebindepools“ zur Nutzung individualisierter Einheitsgebilde setzt zu dessen Steuerung eine gemeinsame Gesellschaft aller Poolteilnehmer voraus. Hierzu haben die Initiatoren die „**Mehrwegpool der Brauwirtschaft eG**“, kurz „**MPBeG**“, gegründet.

Eine eingetragene Genossenschaft (eG) ist nach dem Genossenschaftsgesetzes eine demokratische Rechts- und Unternehmensform. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme – unabhängig von der Kapitalbeteiligung. Strukturelle Veränderungen sind nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit möglich, was der eG eine große Stabilität und unternehmerische Selbstständigkeit und Unabhängigkeit verschafft. Die Förderung der Mitglieder bzw. die gemeinsame Zielsetzung der Schaffung eines qualitativ und wirtschaftlich funktionsfähigen Gebindepools stehen im Vordergrund. Die Hürden für den Ein- und Austritt sind im Vergleich zu anderen Gesellschaftsformen gering.

Die Genossenschaftsanteile der beteiligten Brauereien und Branchenverbände bilden das Eigenkapital. Die Haftung ist grundsätzlich auf die Kapitalbeteiligung des einzelnen Mitglieds begrenzt, nachdem in der Satzung eine Nachschusspflicht ausgeschlossen ist. Mitglieder haben beim Ausscheiden einen Anspruch auf Rückzahlung ihres Genossenschaftsanteils.

Mit dieser Rechtsform verbinden die Initiatoren von Beginn an auch die breite Akzeptanz und aktive Mitwirkung vieler Brauereien als potentielle Verwender der „neuen“ gepoolten „Brauerei-Einheitsgebilde“.

Die operative Führung der Genossenschaft ist neutral allein dem gemeinsamen Wohl der Summe der Genossenschaftsmitglieder verpflichtet. Mit Aufnahme des eigentlichen Geschäftsbetriebes wird die operative Führung der Genossenschaft einem hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen, die Mitwirkung von Verwendern in der Geschäftsführung ist gem. den Vorgaben des BKartA zugleich ausdrücklich ausgeschlossen.

Auch im Innenverhältnis der Verwender ist diese Neutralität der Geschäftsführung zwingende Voraussetzung für Gewinnung von Mitgliedern, denn sie gewährleistet, dass der Gesellschaft vertraulich überlassene Daten ausschließlich geschäftsführungsintern und zu den in den Verwendungsbestimmungen festgeschriebenen Zwecken genutzt werden.

Das Vertragswerk

Die Genossenschaft gewährleistet die Entwicklung und nachfolgend die sukzessive Ablösung der bisherigen standardisierten Einheitsgebilde durch in Form und Größe identische mit einer Eigentumskennzeichnung versehene standardisierten Einheitsgebilde. Sie ist nachfolgend für die Pflege und Verwaltung des Pools verantwortlich (Zweck der Gesellschaft).

Gleichzeitig ist durch **Verwendungsbestimmungen**, die von allen das jeweilige individualisierte Einheitsgebilde nutzenden Mitgliedern (sog. „Verwenderkreis“) zu unterzeichnen sind, dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Gebilde in vereinbarter Qualität und erforderlicher Quantität durch die beteiligten Brauereien vorgehalten werden. Die Brauereien in den jeweiligen Verwenderkreisen für das einzelne Gebilde legen im Ergebnis die relevanten Kriterien für das einzelne Gebilde fest.

Die jeweiligen Verwender/Brauereien verpflichten sich mit Unterzeichnung der Verwendungsbestimmungen, bestimmte Quoten an Altglas (zunächst auszuschleusende, unmarkierte standardisierte Einheitsgebilde, später zur qualitativen Poolpflege auch bereits ältere, unansehnliche individualisierte Einheitsgebilde) auszuschleusen und gleichzeitig – bemessen an ihren jeweiligen individuellen Ausstoßzahlen – Neuglas (individualisiertes Einheitsleergut) einzubringen (Stichwort: „angemessene Einbringung“).

Die Anschaffung von Neuglas (individualisierte Einheitsgebilde) kann sowohl über die Genossenschaft direkt als auch über die angeschlossenen Brauereien oder Einkaufszusammenschlüssen unter Nachweis von Qualität und Quantität auf der Grundlage einer Ausschreibung definierter Chargen erfolgen.

Die Genossenschaft wird in entsprechenden Verträgen mit an einer Beteiligung interessierten Glasherstellern sicherstellen, dass Neuglas für die beteiligten Brauereien in zuvor verbindlich definierter Qualität zur Verfügung steht. Die Einhaltung der vorgegebenen Qualitätsstandards wird im Auftrag der Genossenschaft regelmäßig neutral durch hierfür zertifizierte Prüfstellen kontrolliert.

Nachdem zur Herstellung der Poolgebilde somit nur neutral zertifizierte und durch Lizenz an die Genossenschaft gebundene Glashütten berechtigt sind, ist die Quelle aller in Umlauf befindlichen Poolgebilde jeweils eindeutig identifizierbar.

Das Risiko, dass zwar formgleiche, aber billigere und den in einem Stammdatenblatt eindeutig festgeschriebenen Qualitätsanforderungen nicht entsprechende Flaschen aus unsicheren Quellen in den Bestand eingeschleust werden, sinkt. Hohe und neutral kontrollierte Qualitätsstandards der Flaschen sichern deren gleichbleibende Qualität und gewährleisten ein Höchstmaß an Verbraucherschutz.

Die Genossenschaft stellt zudem sicher, dass die Beteiligten ihren Verpflichtungen zur Pflege des „neu“ entstehenden Flaschenpools insgesamt nachkommen. Letzteres wird sie durch Vornahme eigener Dienstleistungen bzw. die Inanspruchnahme kompetenter Dienstleister gewährleisten. Zum einen ist hierbei die verwaltungstechnische Abwicklung des Pools und zum anderen die technische Kontrolle vor Ort in den Betrieben notwendig.

Diese Kontrolle der Einhaltung der Verwendungsbestimmungen soll durch eine Tochtergesellschaft der Genossenschaft deutschen Brunnen GDB erfolgen, die aufgrund der Überwachung des eigenen GDB-Pools hier bereits über einschlägige Expertise verfügt.

Durch die Ansiedlung der Kontrollaktivitäten außerhalb der Genossenschaft ist die Vertraulichkeit aller Informationen sichergestellt, die den Kontrolleuren im Rahmen der Erfüllung ihrer sich aus den Verwendungsbestimmungen ergebenden Aufgaben zur Kenntnis gelangen.

Das Vertragswerk und die neutrale Kontrolle der Einhaltung der hier für alle Teilnehmer verbindlich festgeschriebenen Regeln stellt darüber hinaus sicher, dass die jeder teilnehmenden Brauerei zuzurechnende Leergutmenge (Umlaufmenge) zahlenmäßig erfasst und nachweisbar ist.

Auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung werden so gleichzeitig die Voraussetzungen dafür erfüllt, dass die Eigentümer- /Miteigentümerstellung der der Genossenschaft beigetretenen Brauereien aufgrund der erfolgten Individualisierung der Einheitspoolgebinde erkennbar gegeben ist. Letztlich dient dies der Klarheit und Wahrheit sowohl bei der Zuordnung des Miteigentums als auch bei der Darstellung vorzunehmender steuerbilanzieller Rückstellungen im Zusammenhang mit der Befandung dieser Gebinde.

Die Kennzeichnung



Beispielhafte Markierung eines individualisierten Einheitsgebindes

Diese klare Kennzeichnung ist ausweislich des zit. BFH-Urteils ein für Poolgebinde charakterbestimmendes Merkmal

Die Umstellung

Der größte Vorteil der nachträglichen Poolung bisheriger Einheitsgebinde besteht darin, dass eine Umstellung in der Brauerei nicht auf einen Stichtag bezogen erfolgen muss, sondern über einen längeren Zeitraum gestreckt werden kann.

Da die künftig gekennzeichneten Poolgebinde als Neuglas und die bisher genutzten standardisierten „alten“ Einheitsgebinde im Wesentlichen formgleich sind, können sie parallel genutzt werden, ohne dass bzgl. des Reinigungs-, Füll- und Etikettierungsvorgangs zwischen beiden Gebinden unterschieden werden muss. Der Einsatz neuer

Kästen erübrigt sich, die automatisierte Leergutrücknahme läuft weiter wie bisher. Auch Änderungen der hinterlegten Stammdaten in den Warenwirtschaftssystemen des Handels sind nicht vonnöten.

Vielmehr verpflichten sich alle teilnehmenden Brauereien, über einen zu definierenden Zeitraum jährlich einen vertraglich bestimmten Anteil der bislang genutzten standardisierten Einheitsflaschen durch formgleiche Poolflaschen zu ersetzen. Diese Ausschleusung von standardisierten Einheitsgebinden ist rechtlich insofern unproblematisch, als abgesichert durch die o.g. BFH- und BGH-Urteile das Eigentum an diesem Einheitsgebilde mit Erstattung des „Barpfandes“ ja auf den befüllenden Betrieb übergegangen ist.

Die Dauer des Umstellungszeitraums hängt letztlich von der diesbezüglich durch den jeweiligen Verwenderkreis zu treffenden Beschlussfassung vor allem über die Einspeisequoten von Neuglas ab.

Zusammenfassung

Die Umstellung der maßgeblichen, seitens der deutschen Brauwirtschaft genutzten standardisierten Einheitsgebinde auf neue, formgleiche, aber durch die beschriebene Kennzeichnung eindeutig markierten Poolgebinde über einen Zeitraum von mehreren Jahren unter dem Dach einer von allen Verwendern getragenen Genossenschaft

- ist geeignet, dem Trend zur Individualisierung von Mehrweggebinden oder zur Hinwendung zu Einweggebinden entgegenzuwirken,
- wird die ökobilanzielle Beurteilung des Gesamtgebindebestandes positiv beeinflussen,
- ist das wesentlichste politische Signal der letzten zehn Jahre an die Umweltministerien in Bund und Ländern, dass die Branche einen ernsthaften und nachhaltigen Versuch der Stabilisierung und Förderung der Standard Mehrweggebinde unternimmt, um die ökologische Vorteile diese Gebindes und damit des Mehrwegsystems zu nutzen
- wird die Qualität des Mehrweggebindebestandes insgesamt wieder erhöhen,
- wird die Kosten des Gebindehandlings reduzieren (geringerer Sortier- und Logistikaufwand),
- ist im Interesse des Getränke- und Lebensmittel-einzel- wie auch -großhandels,
- wird den Brauereien die Möglichkeit der rechtssicheren Bildung von Pfandrückstellungen erhalten,
- schafft ein demokratisch organisiertes System gleichberechtigter Partner und ist somit ein Gewinn für die Verbraucher, den Handel, die Brauwirtschaft und nicht zuletzt die Umwelt.